

BVGer A-6536/2010 vom 23. August 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6536_2010

FR: TAF A-6536/2010 du 23 août 2011

IT: TAF A-6536/2010 del 23 agosto 2011

Regeste

Luftfahrtanlagen

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Da im Bereich der Genehmigung von Bauten und Anlagen, welche ganz oder überwiegend dem Betrieb eines Flugplatzes dienen (vgl. Art. 37 Abs. 1 LFG), keine Ausnahme gemäss Art. 32 VGG auszumachen ist und das BAZL als Behörde im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG gilt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Nach Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung das Bauvorhaben der Beschwerdegegnerin bzw. der Beigeladenen genehmigt und ist auf die Einsprache der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Letztere ist durch den Nichteintretensentscheid ohne weiteres materiell beschwert, d.h. sie kann unabhängig davon, ob ihre Berechtigung zur Anfechtung des Entscheides in der Sache selbst gegeben ist oder nicht und ohne zusätzlichen Nachweis eines Rechtsschutzinteresses über ihren prozessualen Anspruch auf Zulassung zum Verfahren einen Rechtsmittelentscheid des Bundesverwaltungsgerichtes herbeiführen (für Verfügungsadressaten vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, S. 51 f. Rz. 2.77 mit Hinweisen; für das bundesgerichtliche Verfahren vgl. Urteil des Bundesgerichtes 1C_30/2011 vom 25. Mai 2011 E. 1).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zur materiellen Behandlung ihrer Einsprache, eventualiter die Abweisung des Plangenehmigungsgesuches der Beschwerdegegnerin vom 25. Februar 2010 (recte: 8. Februar 2010).

E. 1.3.1

Wird ein Nichteintretensentscheid angefochten, prüft das Bundesverwaltungsgericht nur die Rechtsfrage, ob die Vorinstanz auf die bei ihr erhobene Einsprache zu Recht nicht eingetreten ist. Es kann folglich nur geltend gemacht werden, die Vorinstanz habe zu Unrecht das Bestehen einer Eintretensvoraussetzung verneint. Damit wird das Anfechtungsobjekt auf die Eintretensfrage beschränkt, deren Verneinung als Verletzung von Bundesrecht mit Beschwerde gerügt werden kann. Die beschwerdeführende Partei kann entsprechend nur die Anhandnahme beantragen, nicht aber die Aufhebung oder Änderung der Verfügung verlangen; auf materielle Begehren kann mithin nicht eingetreten werden (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 26 Rz. 2.8 und S. 78 Rz. 2.164 mit Hinweisen; Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes A 5155/2008 vom 4. November 2008 E. 4).

E. 1.3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat demnach ohne Bindung an die Vorbringen der Parteien (Art. 62 Abs. 4 VwVG) einzig zu prüfen, ob die Vorinstanz die Einsprachebefugnis der Beschwerdeführerin zu Recht verneint hat. Soweit Letztere die materielle Beurteilung der Angelegenheit durch die Rechtsmittelbehörde beantragt, ist auf ihre Beschwerde nicht einzutreten.

E. 1.4

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und Art. 52 VwVG) ist - vorbehaltlich den Ausführungen in E. 1.3 - einzutreten.

E. 2

Wer nach den Vorschriften des VwVG oder des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG, SR 711) in einem Verfahren zur Genehmigung einer Flugplatzanlage Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben (Art. 37f Abs. 1 LFG). Nach Art. 6 VwVG gelten als Parteien im Verwaltungsverfahren Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen nach Art. 48 VwVG ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. Es ist daher nachfolgend zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin in der Sache selber (und nicht nur bezüglich des Nichteintretensentscheides) beschwerdelegitimiert ist. Ist dies zu bejahen, steht ihr im vorinstanzlichen Plangenehmigungsverfahren ein Einspracherecht zu.

E. 2.1

Führt nicht der primäre Verfügungsadressat, sondern eine Drittperson Einsprache oder Beschwerde, muss diese durch die angefochtene Verfügung stärker als jedermann betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten und nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Das Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung kann rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein, doch muss es sich um eigene persönliche Interessen des Einsprechers oder Beschwerdeführers handeln; auf öffentliche Interessen allein oder die Interessen Dritter kann er sich nicht berufen. Sein Interesse ist dann schutzwürdig, wenn seine tatsächliche oder rechtliche Situation durch den Ausgang des Verfahrens unmittelbar beeinflusst werden kann, d.h. wenn er durch das Einsprache- bzw. Beschwerdeverfahren einen materiellen oder ideellen Nachteil von sich abwenden oder aus diesem einen praktischen Nutzen ziehen kann. Diese Anforderungen sollen die im schweizerischen Recht grundsätzlich nicht vorgesehene Popularbeschwerde ausschliessen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes A-5155/2008 vom 4. November 2008 E. 4.2, BVGE 2007/1 E. 3.4 mit Hinweisen). Ob die Legitimationsvoraussetzungen gegeben sind, ist von der

beschwerdeführenden Partei selber darzulegen, da sich die Begründungspflicht grundsätzlich auch auf die Frage der Beschwerdebefugnis erstreckt (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., S. 48 Rz. 2.67; für das Verfahren vor Bundesgericht vgl. auch BGE 133 II 249 E. 1.1).

E. 2.2

Bei Bauprojekten muss die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein (BGE 133 II 249 E. 1.3.1, BGE 133 II 353 E. 3). Auch wenn die örtliche Distanz zwischen dem Bauvorhaben und der Liegenschaft des Einsprechers oder Beschwerdeführers ein gewichtiges Kriterium für die Beurteilung der Legitimation darstellt, ist es nicht das einzige; vielmehr ist stets eine Würdigung aller rechtserheblicher Sachverhaltselemente vorzunehmen (Urteile des Bundesgerichtes 1A.148/2005 vom 20. Dezember 2005 E. 3.3 sowie 1A.227/2003 vom 9. Februar 2004 E. 2). Die Befugnis zur Anfechtung eines Bauvorhabens ist dann zu bejahen, wenn vom Betrieb der projektierten Anlage mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit Immissionen ausgehen, die auf dem Grundstück des Einsprechers oder Beschwerdeführers aufgrund ihrer Art und Intensität deutlich wahrnehmbar sind (BGE 120 Ib 379 E. 4c; BVGE 2007/1 E. 3.5 mit weiteren Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

E. 2.3

Was den Fluglärm anbelangt, ist ganz generell anerkannt, dass - ein unmittelbares Berührtsein jeweils vorausgesetzt - ein sehr weiter Kreis von Betroffenen zur Beschwerde legitimiert sein kann, ohne dass bereits eine Popularbeschwerde vorliegt (Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes A-1899/2006 vom 11. Februar 2010 E. 2.3, A-1936/2006 vom 10. Dezember 2009 E. 3.1 und A-1985/2006 vom 14. Februar 2008 E. 2.1).

Beschwerdelegitimation kommt demgemäss all jenen Personen zu, die den Lärm deutlich hören können und dadurch in ihrer Ruhe gestört werden (BGE 121 II 176 E. 2b, BGE 120 Ib 379 E. 4c, je mit Hinweisen). Kein ausschlaggebendes Abgrenzungskriterium stellt die Überschreitung von Lärmgrenzwerten dar (BGE 110 Ib 99 E. 1c); ebenfalls keine Rolle spielt, ob die bereits vorbestehende Belastung durch die strittige Massnahme grösser wird, gleich bleibt oder gar abnimmt (BGE 124 II 293 E. 3b; Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes A-1899/2006 vom 11. Februar 2010 E. 2.3).

E. 2.4

Die Liegenschaften der Beschwerdeführerin in Trümmelbach sind gemäss Vorinstanz und Beschwerdegegnerin rund 1.4 Kilometer vom Heliport Lauterbrunnen entfernt und befinden sich laut der für diesen massgebenden Sichtanflug- und Abflugkarte (VAC) im Bereich der An- und Abflugrouten. Auch wenn die VAC eine Anweisung an die Piloten enthält, unter anderem die Ortschaft Trümmelbach "möglichst" zu meiden und bei unumgänglichen Überflügen eine Mindestüberflughöhe von 200 m einzuhalten, ändert dies nichts daran und wird von den übrigen Verfahrensbeteiligten an sich auch nicht bestritten, dass der durch den Flugverkehr vom und zum Heliport Lauterbrunnen verursachte Lärm auf den Liegenschaften der Beschwerdeführerin in Trümmelbach deutlich hörbar ist. Letztere ist demnach - ungeachtet einer allfälligen Lärmzunahme - grundsätzlich berechtigt, gegen den geplanten Neubau einer Flugplatzanlage Einsprache bzw. Beschwerde zu erheben (vgl. auch BGE 104 Ib 307 E. 3b).

E. 2.5

Den mit dem Plangenehmigungsgesuch eingereichten Unterlagen und Plänen lässt sich entnehmen, dass die Beigeladene den bereits bestehenden eingeschossigen Bürotrakt mit einer Bruttogeschossfläche (BGF) von 77.92 m² durch einen zweigeschossigen Neubau (BGF: 161.76 m²) ersetzen will, in welchem neben (zusätzlichen) Büroräumen im Erdgeschoss neu ein Empfangsbereich für die Fluggäste mit Toilette und im Obergeschoss ein Aufenthaltsraum (ebenfalls mit angegliederter WC-Anlage) vorgesehen sind. Zwar ist mit diesem Neubau noch keine Neuausrichtung des Heliports Lauterbrunnen verbunden. Gleichwohl ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine Verdoppelung der BGF, insbesondere aber die Schaffung von zusätzlichem Raum für die Abfertigung der Fluggäste und die Vorbereitung und Organisation der Flüge, an sich geeignet ist, die Kapazität und damit die Lärmbelastung für die Beschwerdeführerin zu erhöhen, bzw. eine gewisse Erweiterung des Betriebes grundsätzlich ermöglicht. Denn für die Bejahung der Legitimation muss es genügen, wenn zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Beschwerdeführerin aus der angefochtenen Verfügung (Lärm-) Belastungen hinzunehmen hat, während die Frage der Zulässigkeit der Lärmeinwirkung Gegenstand der materiellen Prüfung bleibt (vgl. auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes A-1936/2006 vom 10. Dezember 2009 E. 3.3 und E. 3.4 sowie A-1985/2006 vom 14. Februar 2008 E. 2.2; BGE 124 II 293 E. 3a).

E. 2.6

Der Betrieb des Heliports Lauterbrunnen wurde 1973 aufgenommen, der Hangar 1973, der Bürotrakt 1974 (Beigeladene) bzw. 1978 (Beschwerdegegnerin) erstellt und anschliessend mehrfach erweitert; es ist daher aufgrund einer summarischen Prüfung von einer sanierungsbedürftigen (Alt-) Anlage auszugehen, welche gemäss Art. 18 Abs. 1 USG nur umgebaut oder erweitert werden darf, wenn sie gleichzeitig saniert wird. Im Bereich des Lärmschutzes sieht Art. 8 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41) zudem vor, dass bei der Änderung einer bestehenden ortsfesten Anlage die Lärmemissionen der neuen oder geänderten Anlageteile nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde soweit begrenzt werden müssen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Wird die Anlage wesentlich geändert, so müssen gemäss Art. 8 Abs. 2 LSV die Lärmemissionen der gesamten Anlage mindestens soweit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Art. 8 Abs. 3 LSV führt präzisierend aus, dass als wesentliche Änderungen ortsfester Anlagen Umbauten, Erweiterungen und vom Inhaber der Anlage verursachte Änderungen des Betriebs gelten, wenn zu erwarten ist, dass die Anlage selbst oder die Mehrbeanspruchung bestehender Verkehrsanlagen wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist eine Änderung grundsätzlich dann als wesentlich im Sinne von Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 LSV einzustufen, wenn die Anlage dadurch voraussehbar mehr Lärmemissionen verursacht. Dies ist jedoch nicht das einzig massgebliche Kriterium, kann doch eine Änderung auch dann als wesentlich bezeichnet werden, wenn sie keine bedeutende Lärmbelastung nach sich zieht, aber beispielsweise zu einer Kapazitätserweiterung führt (Urteil des Bundesgerichtes 1C_372/2009 vom 18. August 2010 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Nach der Lehre reicht es sogar aus, dass die Änderungen - unabhängig von ihrem Einfluss auf die Emissionen - ein erhebliches Ausmass annehmen, indem sie entweder die Bausubstanz stark verändern oder erhebliche Kosten verursachen (André Schrade/Heidi Wiestner, in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2001, N. 17 und N. 22 zu Art. 18 USG; Adrian Walpen, Bau und Betrieb von zivilen Flughäfen: Unter besonderer Berücksichtigung der Lärmproblematik um den Flughafen

Zürich, Zürich 2005, S. 274).

E. 2.6.1

Das Bundesgericht hat zwar in seinem Urteil 1C_372/2009 vom 18. August 2010 E. 3.2 (Flugplatz Payerne) unter anderem die Errichtung eines Bürogebäudes mit einem Betriebsrestaurant, Unterkünften und Ruheräumen, eines Hangars sowie eines Rollfeldes als nicht wesentliche Änderung einer Anlage eingestuft. Dieser Fall unterscheidet sich jedoch erheblich von dem hier zu beurteilenden, da die (für die zivile Nutzung vorgesehenen) neuen Infrastrukturbauten im Vergleich zu den bestehenden militärischen Einrichtungen von untergeordneter Bedeutung waren und im Zeitpunkt ihrer Genehmigung ein SIL-Objektblatt mit gewissen Einschränkungen des zivilen Flugbetriebes, eine Vereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft und dem Regionalverbund Broye als zivilem Flugplatzbetreiber (mit einer Kontingentierung der Flugbewegungen) sowie ein (ebenfalls Flugbeschränkungen enthaltendes) Betriebsreglement bestanden; der Flugplatzbetreiber konnte somit von der mit den Neubauten einhergehenden Kapazitätserweiterung solange nicht profitieren, bis das mit dem Plangenehmigungsgesuch gleichzeitig eingereichte (und im Urteilszeitpunkt noch nicht abschliessend behandelte) Gesuch um Anpassung des Betriebsreglementes genehmigt wurde. Vorliegend sieht das Betriebsreglement vom 21./23. August 1973 (abgesehen von einem Flugverbot am Eidgenössischen Bettag) keinerlei Flugbeschränkungen vor und auch das SIL-Objektblatt ist nach wie vor ausstehend. Selbst wenn sich die Beigeladene auf freiwilliger Basis an gewisse Flugzeiten zu halten scheint, ändert dies nichts daran, dass sie in ihren betrieblichen Entscheidungen grundsätzlich frei ist und durch den Neubau des Bürogebäudes sowohl faktisch wie auch rechtlich in die Lage versetzt wird, die Fluggastzahlen und mit ihnen die Kapazitäten jederzeit zu erhöhen. Für die Begründung der Einsprachelegitimation der Beschwerdeführerin muss dies genügen.

E. 2.6.2

Aus den Unterlagen und Plänen zum Plangenehmigungsgesuch geht zudem hervor, dass der Heliport Lauterbrunnen hauptsächlich aus einem Hangar, dem bestehenden Büroanbau sowie einem Start- und Landeplatz besteht und sich die Kosten für den Neubau auf ca. Fr. 450'000.- belaufen. Ungeachtet eines allfälligen Mehrverkehrs ist angesichts dieses doch erheblichen Eingriffs in die Bausubstanz und des damit verbundenen finanziellen Aufwands wohl von einer wesentlichen Änderung einer bestehenden (Alt-) Anlage im Sinne von Art. 18 Abs. 1 USG auszugehen (zur Beurteilung einer Flugplatzanlage als Gesamtanlage vgl. BGE 124 II 75 E. 7a; zur Anwendbarkeit von Art. 18 USG an sich vgl. auch E. 4.2 nachfolgend). Bestehen jedoch gewichtige Indizien dafür, dass das geplante Bauvorhaben eine Sanierungspflicht auslösen kann, hat die Beschwerdeführerin ein schützenswertes Interesse daran, dass das Bauvorhaben nicht oder dann zumindest den Umweltvorschriften entsprechend realisiert wird.

E. 2.7

Die Erteilung einer luftfahrtrechtlichen Plangenehmigung setzt voraus, dass das betreffende Projekt den Zielen und Vorgaben des SIL entspricht (Art. 27d Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt [VIL, SR 748.131.1]; zum grundsätzlichen Sachplanerfordernis vgl. auch Art. 37 Abs. 5 LFG). Das Bundesgericht hat zwar bereits verschiedentlich notwendige Plangenehmigungen vor Abschluss des Sachplanverfahrens als zulässig erachtet (vgl. Urteil 1C_442/2008 vom 9. Juli 2009 E. 2.5.1 mit weiteren Hinweisen). Wird nun aber der strittige Büroneubau vor Erlass des

SIL-Objektblattes für den Heliport Lauterbrunnen vorbehaltlos genehmigt, kann - entgegen der Auffassung der Vorinstanz - eine gewisse Präjudizierung desselben zumindest in betrieblicher Hinsicht nicht ausgeschlossen werden. Denn es ist kaum anzunehmen, dass im Rahmen der Erarbeitung des SIL-Objektblattes, welches in verbindlicher Weise insbesondere den Zweck, das beanspruchte Areal, die Grundzüge der Nutzung, die Erschliessung sowie die Rahmenbedingungen zum Betrieb festlegen und die Auswirkungen auf Raum und Umwelt darstellen wird (Art. 3a Abs. 2 VIL), eine Einschränkung der Nutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur angeordnet und die mit dem Büroneubau unter Umständen einhergehende Kapazitätserweiterung einfach ausgeblendet wird. Kann sich die Beschwerdeführerin im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens nicht gegen das Bauprojekt zur Wehr setzen, geht sie ihres Rechtsschutzes verlustig und kann im SIL-Verfahren angesichts der mit einer Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht vergleichbaren Mitwirkungsrechte sowie des fehlenden Rechtsmittels von Privaten gegen Festlegungen im Objektblatt (vgl. Bernhard Waldmann/Peter Hänni, Handkommentar Raumplanungsgesetz, Bern 2006, N. 43 und N. 51 zu Art. 13 RPG) den ihr allenfalls entstehenden Nachteil auch nicht mehr abwenden. Auch aus diesem Grund hat sie ein schutzwürdiges Interesse an einer materiellen Prüfung ihrer Einsprache im vorinstanzlichen Verfahren.

E. 3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz auf die Einsprache der Beschwerdeführerin hätte eintreten müssen. Die Beschwerde ist daher - soweit darauf einzutreten ist (vgl. E. 1.3) - gutzuheissen und die Sache zur materiellen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich zwar grundsätzlich nicht zur Sache selber zu äussern (vgl. bereits E. 1.3 hiervor). Dennoch rechtfertigen sich aus prozessökonomischen Gründen folgende Bemerkungen:

E. 4.1

Liegt - wie anzunehmen ist (vgl. E. 2.6.2 hiervor) - eine wesentliche Änderung einer bestehenden (Alt-) Anlage vor, so müssen die Lärmemissionen mindestens soweit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden (vgl. Art. 8 Abs. 2 LSV). Aber selbst wenn diese Anforderung erfüllt ist, muss weiter geprüft werden, ob die Beigeladene bzw. die Beschwerdegegnerin die Emissionen im Rahmen der Vorsorge soweit begrenzen, als dies für sie technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist (vgl. Art. 8 Abs. 1 LSV, Art. 11 Abs. 2 USG; Schrade/Wiestner, a.a.O., N. 43 zu Art. 16 USG; André Schrade/Theo Loretan, in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 1998, N. 19 f. zu Art. 11 USG; Robert Wolf, in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2000, N. 43 zu Art. 25 USG).

E. 4.2

Art. 25 USG gilt zwar nicht nur für die Errichtung neuer, vorher nicht bestehender Anlagen, sondern ebenso für bestehende Anlagen, welche in konstruktiver oder funktionaler Beziehung soweit verändert werden, dass das, was von der bisherigen Anlage weiterbesteht, von geringerer Bedeutung erscheint als der erneuerte Teil, wobei für die Abgrenzung vor allem ökologische Kriterien, im Speziellen des Lärmschutzes, und generell die dem Gesetz zu Grunde liegende Zielsetzung der Vorsorge massgeblich sind (Urteil des Bundesgerichtes

1C_544/2008 vom 27. August 2009 E. 8.1 mit Hinweisen). Nun liegt beim Heliport Lauterbrunnen aber die Vermutung nahe, dass die bestehenden Anlageteile in lärmässiger Hinsicht im Vergleich zum Büroneubau von übergeordneter Bedeutung sind, so dass die (Gesamt-) Anlage nach Art. 18 Abs. 1 USG zu beurteilen sein dürfte.

E. 4.3

Art. 2 Abs. 1 Bst. a UVPV sieht vor, dass Änderungen bestehender Anlagen, welche im Anhang der UVPV aufgeführt sind, der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wenn die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Änderung im Sinne dieser Bestimmung dann wesentlich, wenn die der Anlage zuzurechnenden Umweltbelastungen eine ins Gewicht fallende Änderung erfahren können, d.h. wenn diese dazu führt, dass entweder bestehende Umweltbelastungen verstärkt werden oder gewichtige Umweltbelastungen neu oder an neuer Stelle auftreten können (BGE 133 II 181 E. 6.2 mit Hinweisen). Der Heliport Lauterbrunnen ist eine Anlage im Sinne von Ziff. 14.3 des Anhangs zur UVPV und der Büroneubau kann durchaus Auswirkungen auf die Lärmbelastung haben (vgl. E. 2.5 hiavor). Unter diesen Umständen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Erwägung zu ziehen.

E. 5

Die Kosten des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerdeführerin mit ihren Begehren weitgehend durchdringt, hat sie keine Verfahrenskosten zu tragen; dies gilt trotz Unterliegens auch für die Vorinstanz (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Die je mit eigenen Anträgen am Verfahren teilnehmenden und unterliegenden Beigeladene und Beschwerdegegnerin haben daher die Verfahrenskosten von Fr. 4'000.- je hälftig und unter solidarischer Haftung zu übernehmen (Art. 6a des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 6

Im Beschwerdeverfahren obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 7 Abs. 1 und Abs. 4 VGKE). Die Parteientschädigung wird der Körperschaft oder autonomen Anstalt auferlegt, in deren Namen die Vorinstanz verfügt hat, soweit sie nicht einer unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden kann (Art. 64 Abs. 2 VwVG). Die obsiegende und anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine (von Amtes wegen festzusetzende) Entschädigung von Fr. 5'000.- (inkl. Auslagen und MwSt.). Dieser Betrag ist ihr von der Beschwerdegegnerin und der Beigeladenen, welche je mit selbständigen Begehren am Verfahren teilgenommen haben (Art. 64 Abs. 3 VwVG), unter solidarischer Haftung und zu gleichen Teilen (je Fr. 2'500.-) zu vergüten (Art. 7 Abs. 5 i.V.m. Art. 6a VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.